

**Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung
der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN)**

vom 15.März 1995

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 8.November 1995¹

Aufgrund des § 24 Abs.1 Nr.1 i. V.m. § 19a des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 30.5.1980 i.d. F. des Neunten Gesetzes zur Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe vom 18.2.1994 (HKG) (Nds. GVBl. S.84) beschließt die Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen die nachfolgende Wahlordnung:

I. Allgemeine Vorschriften²

§ 1

(1) Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, die Wahlperiode sowie allgemeine Wahlgrundsätze ergeben sich aus den §§ 17 bis 22 HKG.

(2) Wählen kann nur der Wahlberechtigte, der in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist und nur in dem Wahlkreis, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

§ 2

Für die Durchführung der Wahl werden Wahlkreise gebildet. Wahlkreise sind die Bereiche der Regierungsbezirke Hannover, Braunschweig, Lüneburg und Weser-Ems. Der Landkreis Gifhorn und die kreisfreie Stadt Wolfsburg werden dem Wahlkreis Lüneburg zugeordnet.

§ 3

(1) Für je 120 wahlberechtigte Kammerangehörige sind zwei Mitglieder zu wählen, und zwar ein selbstständiger und ein nichtselbstständiger Apotheker. Das Verfahren richtet sich nach §20 Abs.2 des Kammergesetzes.

(2) Apotheker, die nicht Apothekeneigentümer oder -pächter sind und deren Ehegatte allein oder als Gesellschafter eine Apotheke betreibt (§ 8 des Gesetzes über das Apothekenwesen) sind in der Gruppe der selbstständigen Apotheker des Wählerverzeichnisses des Ehegatten zu führen, sofern sie nicht außerhalb der Apotheke des Ehegatten unselbstständig berufstätig sind. Apotheker, denen die Erlaubnis zum Betreiben einer Apotheke erteilt worden ist, die Apotheke aber noch nicht eröffnet haben, gelten ebenfalls als selbstständige Apotheker und sind im Wählerverzeichnis des Wahlkreises zu führen, in dem die Apotheke eröffnet werden soll.

(3) Die Zahl der in jedem Wahlkreis zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung wird nach den Vorschriften der §§ 14 und 15 bestimmt und ist im Mitteilungsblatt bekannt zu machen.

§ 4

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl auf Grund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen einer Gruppe getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

(2) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlags nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammerversammlung aus seiner Gruppe in dem Wahlkreis zu wählen sind, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(3) Frauen sollen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen angemessen berücksichtigt werden.

¹ Der jeweils angesprochene Personenkreis bezieht sich auf weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

² Redaktionelle Anpassung der Verweise auf das HKG vom 8.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

II. Wahlvorbereitungen

§ 5

Die Wahlzeit beginnt mit der Absendung der Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten durch die Kammer und muss mindestens zehn Tage betragen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt den Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet.

§ 6

(1) Der Vorstand beruft für die Wahlperiode einen Wahlausschuss. Dieser besteht aus dem Wahlleiter und mindestens vier Beisitzern. Für den Wahlleiter und die Beisitzer sind Stellvertreter zu berufen. Die Hälfte der Beisitzer und deren Stellvertreter müssen selbstständige Apotheker, die andere Hälfte und deren Stellvertreter nichtselbstständige Apotheker sein. Den Vorsitz im Wahlausschuss führt der Wahlleiter oder bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sitz des Wahlausschusses ist der Sitz der Kammer.

(2) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen zur Kammerversammlung wahlberechtigt sein.

(3) Der Wahlleiter muss die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf nicht Mitglied der Geschäftsführung der Kammer sein.

§ 7

(1) Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§§ 12 und 13) sowie über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 19) und stellt das Ergebnis der Wahl fest (§ 26). Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter anwesend sind. Der Wahlausschuss beschließt in öffentlicher Sitzung. Öffentlich ist eine Sitzung, wenn Zeit, Ort und Verhandlungsgegenstand der Sitzung vor der Sitzung durch Aushang am Eingang des Sitzungsgebäudes bekannt gegeben worden sind mit dem Hinweis, dass der Zutritt zur Sitzung den Wahlberechtigten offensteht. Der Wahlausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

§ 8

Die Präsidentin oder der Präsident veröffentlicht im Mitteilungsblatt spätestens fünf Monate vor der Wahl:

1. das Ende der Wahlzeit (§ 5),
2. Namen und Anschriften des Wahlleiters und seines Stellvertreters,
3. Namen der Beisitzer des Wahlausschusses und ihrer Stellvertreter.

§ 9

(1) Die Kammer führt für jeden Wahlkreis ein Verzeichnis der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis (Anlage 1) sind die Wahlberechtigten nach Zu- und Vornamen, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung alphabetisch aufzuführen, ferner getrennt nach selbstständigen und nichtselbstständigen Apothekern.

(2) Vor Eintragung der Kammerangehörigen in das Wählerverzeichnis ist deren Wahlberechtigung durch die Kammer zu prüfen.

(3) Auf Antrag eines Wahlberechtigten ist dessen Geburtsjahr bei der Auslegung des Wählerverzeichnisses unkenntlich zu machen.

§ 10

Wahlberechtigte sind in das Wählerverzeichnis des Wahlkreises einzutragen, in dessen Bezirk sie ihren Beruf ausüben oder, wenn sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 11

(1) Das Wählerverzeichnis ist in jedem Wahlkreis durch von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu bestimmende Wahlkreisbeauftragte zur Einsicht für die Kammerangehörigen an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Werktagen auszulegen.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident gibt mindestens 12 Wochen vor Ende der Wahlzeit im Mitteilungsblatt bekannt, wo und zu welchen Tageszeiten das Wählerverzeichnis ausliegt. Gleichzeitig gibt er bekannt, wo und in welcher Weise Einsprüche gegen das Verzeichnis eingelegt werden können.

§ 12

(1) Ein Kammerangehöriger, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies durch Einspruch geltend machen. Der Einspruch ist bis zum Ablauf einer Woche nach dem Ende der Auslegungsfrist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich einzulegen und unter Beibringung von Beweismitteln zu begründen.

(2) Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss (§ 7). Zu der Verhandlung sind die Beteiligten zu laden. Wenn die Beteiligten nicht erschienen sind, kann auf Grund der Aktenlage entschieden werden. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, zu begründen, der Kammer gegen Empfangsschein auszuhandigen und den Beteiligten durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Die Kammer ist verpflichtet, die Entscheidung durchzuführen.

§ 13

(1) Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu streichen, wenn sie der Kammer nicht mehr angehören. Im übrigen dürfen sie nur gestrichen werden, wenn ihnen vorher Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Nach Ablauf der Auslegungsfrist können Personen, welche die Wahlberechtigung (§1) besitzen und in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, darin nachgetragen werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei einem Wechsel der Zugehörigkeit des Wahlberechtigten zu einem Wahlkreis. In diesem Fall bleibt der Wahlberechtigte in dem bisherigen Wählerverzeichnis eingetragen.

(4) Streichungen nach Absatz 1, Nachträge nach Absatz 2 und sonstige Berichtigungen offensichtlicher Unrichtigkeiten sind nur bis zur Versendung der Wahlunterlagen zulässig. Werden zur Berichtigung des Wählerverzeichnisses Namen von Wahlberechtigten nachgetragen oder gestrichen, so sind die Gründe in der Spalte „Bemerkungen“ anzugeben.

(5) Das Wählerverzeichnis ist nach Ablauf der Einspruchsfrist und nach Entscheidung über die erhobenen Einsprüche durch den Wahlausschuss von der Kammer abzuschließen. Hierbei ist auf dem Vorblatt zum Wählerverzeichnis (Anlage 2) zu bescheinigen, wieviel Wahlberechtigte in jedem Wahlkreis in das abgeschlossene Wählerverzeichnis gültig eingetragen sind. Hiervon macht die Präsidentin oder der Präsident dem Wahlleiter Mitteilung.

§ 14

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt in Anwendung der § 20 Abs. 2 HKG, wieviele Mitglieder der Kammerversammlung in jedem Wahlkreis zu wählen sind. Er teilt dies dem Wahlleiter mit.

(2) Änderungen des Wählerverzeichnisses nach dessen Abschluss (§ 13 Abs. 4) haben keinen Einfluss auf die Anzahl der in jedem Wahlkreis zu Wählenden.

§ 15

Der Wahlleiter gibt spätestens 45 Tage vor Ende der Wahlzeit (§ 5) im Mitteilungsblatt bekannt:

1. die in jedem Wahlkreis zu wählende Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung (§§ 3 und 14),
2. den Tag, bis zu dem Wahlvorschläge einzureichen sind (§ 16),
3. die Voraussetzungen für die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 17),
4. die Bestimmungen über die Stimmabgabe (§ 24).

§ 16

Wahlvorschläge (Anlage 3) sind von den Wahlberechtigten des Wahlkreises bis zum 32. Tag vor Ende der Wahlzeit (§5) dem Wahlleiter einzureichen. Die Wahlvorschläge sind für jede Gruppe gesondert einzureichen. Bewerber einer Gruppe können nur von Wahlberechtigten dieser Gruppe vorgeschlagen werden.

§ 17

(1) Wahlvorschläge können als Einzelwahlvorschlag oder in Form von Listen eingereicht werden, in denen die Bewerber in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, ihrer Anschrift, des Geburtsjahres sowie Art und Ort der Berufsausübung genannt sein müssen. Ein Listenwahlvorschlag muss eine Kurzbezeichnung (Kennwort) enthalten, die bis zu fünf Wörtern umfassen darf.

(2) Ein Bewerber darf nur in dem Wahlkreis und in der Gruppe, in der er im Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 3 Abs. 2 und § 10) und nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Der Bewerber hat schriftlich seine Zustimmung zu erteilen (Anlage 4). Die Zustimmung ist unwiderruflich und dem Wahlvorschlag beizufügen.

(3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn im Wahlkreis Wahlberechtigten unterschrieben sein; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname und Anschrift anzugeben. Die Wahlberechtigten müssen hierbei der Gruppe angehören, für die der Wahlvorschlag eingereicht wird. Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind auf dem Wahlvorschlag selbst oder auf einem gesonderten Beiblatt zu leisten. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(4) Von den Unterzeichnern gilt der erste als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag, der zweite als Stellvertreter, sofern keine anderen Personen ausdrücklich benannt werden. Die Vertrauensperson ist zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss ermächtigt.

§ 18

(1) Mit dem Wahlvorschlag ist die Bewerbererklärung jedes Vorgeschlagenen nach der Anlage 4 einzureichen.

(2) Stellt der Wahlleiter fest, dass in Wahlvorschlägen Mängel zu beseitigen oder zu den Vorschlägen Erklärungen abzugeben oder Bescheinigungen nachzureichen sind, hat er die Vertrauenspersonen zur Beseitigung der Mängel aufzufordern. Mängel in den Wahlvorschlägen können nach Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge nicht mehr behoben werden.

§ 19

(1) Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss. Die Vertrauenspersonen für die eingereichten Wahlvorschläge sind unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Sitzung zu laden.

(2) Wahlvorschläge, die den Vorschriften dieser Wahlordnung nicht entsprechen, sind unbeschadet des Absatzes 3 nicht zuzulassen.

(3) Aus den Wahlvorschlägen sind die Namen derjenigen Bewerber zu streichen,

1. die nicht wählbar sind,
2. deren Persönlichkeit nicht feststeht,
3. für welche die vorgeschriebenen Erklärungen nach §§17 und 18 nicht fristgemäß beigebracht worden sind,
4. die bereits in vorher eingereichten Wahlvorschlägen benannt worden sind (§ 17 Abs. 2).

Über die Sitzung des Wahlausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

(4) Die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Bewerbern sind zu begründen und den Vertrauenspersonen des Wahlvorschlages mitzuteilen.

§ 20

Wird in einem Wahlkreis kein Wahlvorschlag eingereicht oder keiner der eingereichten Wahlvorschläge zugelassen, so findet in diesem Wahlkreis eine Wahl nicht statt. Der Wahlleiter hat dies vor Beginn der Wahlzeit unter Angabe der Gründe durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Mitteilungsblatt bekanntzumachen.

§ 21

Für die Wahlkreise, in denen eine Wahl stattfindet, sind amtlich herzustellen:

1. der Stimmzettel (§ 22) nach der Anlage 5 a oder 5 b,
2. der Wahlausweis nach der Anlage 6,
3. der äußere Briefumschlag nach der Anlage 7,
4. der innere Briefumschlag nach der Anlage 8 und
5. ein Abdruck des § 24 der Wahlordnung.

§ 22

(1) Auf Grund der geprüften Wahlvorschläge wird vom Wahlleiter für jeden Wahlkreis ein Stimmzettel für die Gruppen der Selbstständigen und Nichtselbstständigen angefertigt.

(2) Der Stimmzettel enthält die zugelassenen Wahlvorschläge – nummeriert in der Reihenfolge des vom Wahlleiter zu ziehenden Loses und jeweils innerhalb der Wahlvorschläge untereinander die zugelassenen Bewerber mit den im Wahlvorschlag aufgeführten Angaben (§17 Abs. 1) und in der darin bestimmten Reihenfolge. Der weitere Inhalt des Stimmzettels ergibt sich aus Anlage 5.

§ 23

Der Wahlleiter hat dafür zu sorgen, dass an jeden der in das abgeschlossene Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten derjenigen Wahlkreise, in denen die Wahl stattfindet, unter Mitteilung der Wahlzeit die Wahlmittel nach § 21 rechtzeitig abgesandt werden.

III. Die Wahl

§ 24

(1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(2) Ist auf dem Stimmzettel mehr als ein Wahlvorschlag aufgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte nur eine Stimme. Zur Stimmabgabe kennzeichnet der Wähler auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Er ist nicht an die Reihenfolge, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind, gebunden.

(3) Ist auf dem Stimmzettel nur ein Wahlvorschlag genannt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind. Zur Stimmabgabe

kennzeichnet der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch jeweils ein Kreuz oder in sonst erkennbarer Weise. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Es ist nicht zulässig, weitere Vermerke in den Stimmzettel einzutragen.

(5) Werden die Namen von mehr Bewerbern mit Stimmabgabevermerken versehen, als der Wähler abzugeben berechtigt ist, so ist die Stimmabgabe ungültig.

(6) Der Wähler legt den entsprechend Absatz 2 bzw. Absatz 3 gekennzeichneten Stimmzettel in den inneren Briefumschlag und verschließt diesen. Der Briefumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person des Wählers schließen lassen.

(7) Der Wähler unterschreibt die Erklärung auf dem Wahlausweis unter Angabe des Ortes und des Datums.

(8) Der Wähler legt den verschlossenen inneren Briefumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den äußeren Briefumschlag, verschließt diesen, versieht ihn auf der Rückseite mit den Absendeangaben und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) auf seine Kosten dem Wahlleiter.

(9) Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein. Als rechtzeitig zugegangen gelten auch die auf dem Postwege dem Wahlleiter bis zum Tage nach Ablauf der Wahlzeit, 15.00 Uhr, eingegangenen Wahlbriefe. Geht der Wahlbrief erst nach diesem Zeitpunkt und vor Feststellung des Wahlergebnisses beim Wahlleiter ein, so gilt er auch dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er nach dem aufgedruckten Poststempel spätestens drei Tage vor Ablauf der Wahlzeit abgesandt worden ist.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 25

(1) Der Wahlleiter beruft unverzüglich nach Ablauf der Wahlzeit den Wahlausschuss zur Feststellung des Wahlergebnisses ein.

(2) Das Wahlergebnis wird durch den Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung (§7 Abs.2) festgestellt. Über die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Beanstandungen durch Wahlberechtigte sind auf Verlangen in der Wahlniederschrift aufzunehmen.

§ 26

(1) Der Wahlausschuss prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht des Absenders des Wahlbriefes zur Wahlbeteiligung und legt den inneren Briefumschlag ungeöffnet in die für den Wahlkreis bestimmte Wahlurne. Nachdem sämtliche inneren Briefumschläge in den Wahlurnen gesammelt sind, sind die Wahlurnen zu schließen und zu schütteln. Alsdann sind die inneren Briefumschläge zu öffnen. Der Wahlausschuss prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und stellt fest,

1. die Zahl der Wähler anhand der rechtzeitig eingegangenen Umschläge,
2. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen oder im Falle der Durchführung der relativen Mehrheitswahl die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Ferner stellt er die Ersatzpersonen und ihre Reihenfolge fest. Wenn Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet bei der Zuweisung des letzten Sitzes und bei der Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzpersonen das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

§ 27

(1) Der Wahlausschuss stellt fest, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(2) Bei der Verteilung der im Wahlkreis zu vergebenden Sitze auf mehrere Wahlvorschläge (§18 Abs.3 HKG) ist das Verfahren Hare-Niemeyer (§36 Abs.2 Satz 2 bis 5 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes) anzuwenden. Die auf einen Listenwahlvorschlag nach Satz 1 entfallenden Sitze erhalten die Be-

werber dieses Wahlvorschlags mit den höchsten Stimmzahlen. Die nicht gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen. Bei gleichen Stimmzahlen entscheidet das Los.

(3) Bei einem Einzelwahlvorschlag bleiben weitere sich aus den Stimmen zum Einzelwahlvorschlag ergebende rechnerische Sitzansprüche bei der Sitzverteilung unberücksichtigt.

(4) Ergibt die Berechnung mehr Sitze für einen Listenwahlvorschlag, als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

(5) Bei Durchführung der relativen Mehrheitswahl (§ 18 Abs. 2 des Kammergesetzes) sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Die nicht zu Mitgliedern der Kammerversammlung gewählten Bewerber sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

(6) Nach Feststellung des Wahlergebnisses werden die Wählerverzeichnisse, Wahlausweise, Stimmzettel und die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses verspätet eingegangenen Wahlbriefe in Paketen zusammengefasst und versiegelt. Die Kammer verwahrt die Wahlunterlagen bis zu ihrer Vernichtung (§ 43) und stellt sicher, dass sie Unbefugten nicht zugänglich gemacht werden.

(7) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl der Präsidentin oder dem Präsidenten der Kammer unverzüglich mit. Die Präsidentin oder Präsident gibt das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt bekannt.

V. Annahme und Ablehnung der Wahl, Nachrücken von Ersatzpersonen, Ersatzwahl

§ 28

(1) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, sich binnen zehn Tagen nach förmlicher Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären. In der Benachrichtigung ist auf die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 hinzuweisen.

(2) Die Erklärung kann nicht widerrufen werden.

(3) Annahme der Wahl unter Vorbehalt gilt als Ablehnung.

(4) Geht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als angenommen, doch darf der Gewählte erst dann als Mitglied der Kammerversammlung handeln, wenn die schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter vorliegt.

§ 29

(1) Lehnt der Gewählte die Wahl ab oder scheidet er vor Annahme der Wahl aus, so wird er durch die Ersatzperson ersetzt (§26 Abs.2). Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, so findet eine Ersatzwahl statt. Auf die Ersatzwahl finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Die Feststellungen nach Abs. 1 trifft der Wahlleiter. Die Vorschriften des § 26 und des § 28 finden entsprechende Anwendung.

§ 30

(1) Verliert ein Mitglied der Kammerversammlung seinen Sitz, so wird es durch die Ersatzperson ersetzt. Steht eine Ersatzperson nicht zur Verfügung, bleibt der Sitz bis zum Ende der Wahlperiode unbesetzt.

(2) Die Feststellungen nach Abs.1 trifft die Präsidentin oder der Präsident der Kammer oder, wenn Zweifel bestehen, die Kammerversammlung. Die Vorschriften des § 26 und des § 28 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Wahlleiters die Präsidentin oder der Präsident der Kammer tritt.

VI. Wahlprüfung

§ 31

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Feststellung des Wahlergebnisses unterliegen der Wahlprüfung.

(2) Das Wahlprüfungsverfahren wird nur auf Einspruch durchgeführt.

(3) Zum Einspruch ist berechtigt:

1. jeder Kammerangehörige,
2. der Wahlleiter,
3. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer der abgelaufenen Wahlperiode,

§ 32

(1) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt beim Wahlleiter schriftlich einzulegen und unter Angabe der Beweismittel zu begründen. Legen mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch ein, so soll ein Bevollmächtigter benannt werden.

(2) Der Wahlausschuss übersendet den Einspruch mit seiner Stellungnahme sowie den Wahlunterlagen dem Vorsitz der Wahlprüfungsausschusses.

§ 33

Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. ein Mitglied oder eine Ersatzperson der Kammerversammlung nicht wählbar gewesen sei oder
2. wesentliche Fehler bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und hierdurch die Verteilung der Sitze in der Kammerversammlung oder die Anwartschaft als Ersatzperson auf einen solchen Sitz beeinträchtigt worden sei.

§ 34

(1) Über die Einsprüche entscheidet der Wahlprüfungsausschuss.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Vorstand berufen. Er besteht aus fünf Mitgliedern und deren Stellvertretern. Zwei Mitglieder und deren Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben, die übrigen müssen wahlberechtigte Kammerangehörige sein.

(3) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können nicht berufen werden:

1. die Präsidentin oder der Präsident oder dessen Stellvertreter sowie deren Amtsvorgänger der ablaufenden Wahlperiode,
2. Mitglieder des Wahlausschusses oder deren Stellvertreter,
3. Bewerber aus Wahlvorschlägen,
4. Angestellte der Kammer.

(4) Den Vorsitz im Wahlprüfungsausschuss führt das dienststranghöhere zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Mitglied oder dessen Stellvertreter, bei gleichem Dienststrang das an Lebensjahren ältere Mitglied oder dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorsitz der Wahlprüfungsausschusses bestellt für die mündliche Verhandlung einen Schriftführer.

§ 35

Für das Verfahren des Wahlprüfungsausschusses sind die für das verwaltungsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht aus dieser Ordnung etwas Abweichendes ergibt.

§ 36

(1) Der Vorsitz der Wahlprüfungsausschusses bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung; er lädt dazu

1. denjenigen, der den Einspruch eingelegt hat, sowie
2. den Bewerber oder das Kammerversammlungsmittglied oder die Ersatzperson der durch die Entscheidung unmittelbar betroffen werden könnte.

Die Ladungsfrist für die Beteiligten beträgt mindestens eine Woche.

Haben mehrere Personen gemeinschaftlich Einspruch eingelegt, so genügt die Ladung des Bevollmächtigten (§ 32 Abs. 1).

(2) Mit gleicher Ladungsfrist sind von der mündlichen Verhandlung zu benachrichtigen:

1. die Präsidentin oder der Präsident der Kammer,
2. der Wahlleiter.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung; die Vorschrift des §7 Abs.2 Satz3 findet entsprechende Anwendung.

§ 37

(1) Erscheint im Termin zur mündlichen Verhandlung derjenige, der Einspruch eingelegt hat, nicht, so kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(2) Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Vorgänge der mündlichen Verhandlung wiederzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(3) Bei der geheimen Beratung und Abstimmung des Wahlprüfungsausschusses dürfen nur Mitglieder oder deren Stellvertreter zugegen sein, die an der Verhandlung teilgenommen haben.

§ 38

(1) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass der Einspruch nicht begründet ist (§33), so erklärt er die Wahl für gültig.

(2) Stellt der Wahlprüfungsausschuss fest, dass ein gewähltes Mitglied der Kammerversammlung oder eine Ersatzperson nicht wählbar gewesen ist, so berichtet er dementsprechend das Wahlergebnis.

(3) Stellt der Wahlprüfungsausschuss wesentliche Fehler und Beeinträchtigungen im Sinne des § 33 Nr. 2 fest, so berichtet er das Wahlergebnis, wenn das nach der Art des Fehlers möglich ist, andernfalls erklärt er die Wahl ganz oder teilweise für ungültig (§ 41).

(4) Wird das Wahlergebnis berichtet, ist §27 Abs.6 entsprechend anzuwenden.

(5) Im Beschluss des Wahlprüfungsausschusses sind Tatbestand und Gründe, auf denen die Entscheidung beruht, anzugeben. Wegen der Einzelheiten ist eine Bezugnahme auf den Akteninhalt zulässig.

§ 39

(1) Die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten (§ 36 Abs. 1) zuzustellen.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden.

(3) Wird das Wahlergebnis im Wahlprüfungsverfahren berichtet, so findet nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung die Bestimmung des § 27 Abs. 6 entsprechende Anwendung.

VII. Nachwahl und Wiederholungswahl

§ 40

(1) Stirbt ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor Beendigung der Wahl, so hat der Wahlleiter in diesem Wahlkreis die Wahl abzusagen und eine Nachwahl anzuordnen. Sie findet ferner statt, wenn ein Bewerber aus sonstigen Gründen in der vorgenannten Zeit ausscheidet. Darüber hinaus

wird eine Nachwahl durchgeführt, wenn in einem Wahlkreis aus den in § 20 genannten Gründen eine Wahl nicht stattgefunden hat; eine Wiederholung dieser Nachwahl findet nicht statt.

(2) Bei der Nachwahl wird nach dem für die Hauptwahl aufgestellten Wählerverzeichnis gewählt. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(3) Der Wahlausschuss kann im Einzelfall Regelungen zur Anpassung der Nachwahl an besondere Verhältnisse treffen.

§ 41

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren (§§ 31 ff.) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist das Wahlverfahren nur insoweit zu erneuern, als das nach der Wahlprüfungsentscheidung erforderlich ist. Im übrigen finden die Vorschriften über die Wahl entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlausschuss bestimmt die Einzelheiten der Erneuerung des Wahlverfahrens gemäß der Wahlprüfungsentscheidung. Er kann in diesem Rahmen Regelungen zur Anpassung an besondere Verhältnisse treffen.

VIII. Kosten der Wahl und der Wahlprüfung

§ 42

(1) Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und der Wahlprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss entstehenden Kosten trägt die Kammer.

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und des Wahlprüfungsausschusses erhalten für jeden Tag ihrer Tätigkeit neben Ersatz der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in der Höhe der bei den Kammern üblichen Sätze.

IX. Schlussbestimmungen

§ 43

Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Kammerversammlung vernichtet werden. Der Wahlleiter kann eine frühere Vernichtung zulassen.

§ 44

Diese Wahlordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen in Kraft.

Das Niedersächsische Sozialministerium hat mit Schreiben vom 6.2.1996 – Az.: 407.1 – 41037/1 – die Genehmigung zu der Änderung der Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN) aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung vom 8.11.1995 erteilt.

Die vorstehende Wahlordnung für die Wahlen zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen (WO-ApKN) wird hiermit ausgefertigt und die Änderung in der Pharmazeutischen Zeitung sowie im Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Niedersachsen verkündet.

Hannover, den 6. März 1996

Apothekerkammer Niedersachsen

L.S.

gez. Dr. Dietrich Münkner

Präsident der Apothekerkammer Niedersachsen

Anlagen

Anlage 1	Wählerverzeichnis (zu § 9 Abs. 1)
Anlage 2	Vorblatt zum Wählerverzeichnis (zu § 13 Abs. 5)
Anlage 3	Wahlvorschlag (zu § 16)
Anlage 4	Bewerber-Erklärung (zu § 17 Abs. 2)
Anlage 5a	Stimmzettel (Mehrere Wahlvorschläge) (zu § 21, Ziff. 1.)
Anlage 5b	Stimmzettel (Nur 1 Wahlvorschlag) (zu § 21, Ziff. 1.)
Anlage 6	Wahlausweis (zu § 21, Ziff. 2.)
Anlage 7	Äußerer Briefumschlag (zu § 21, Ziff. 3.)
Anlage 8	Innerer Briefumschlag (zu § 21, Ziff. 4.)

Muster

Anlage 1

Wählerverzeichnis

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Wahlkreis _____

Der Wahlberechtigte		
Lfd. Nr.	Name, Vorname, Geburtsjahr, Anschrift	Bemerkungen
1	2	3

Muster

Anlage 2

Vorblatt zum Wählerverzeichnis

Apothekerkammer Niedersachsen _____, den _____
Der Wahlkreisbeauftragte:

Betr.: Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen _____
Dieses Wählerverzeichnis hat zur Einsicht durch die Kammerangehörigen vom _____
bis _____ im Wahlkreis _____ ausgelegt. Es erfasst _____ Wahlberechtigte.

(Der Wahlkreisbeauftragte)

Die Präsidentin /Der Präsident
der Apothekerkammer Niedersachsen Hannover, den _____

Das Wählerverzeichnis wird – unter Berücksichtigung der Entscheidung des Wahlausschusses über die
Einsprüche 1) – hiermit abgeschlossen. Es sind nunmehr _____ Wahlberechtigte einzutragen.

Die Präsidentin/Der Präsident
der Apothekerkammer Niedersachsen Hannover, den _____

Gemäß § 13 Abs. 4 WO-HKG sind _____ Wahlberechtigte gestrichen und _____ Wahlberechtigte
nachgetragen worden. Die endgültige Zahl der Wahlberechtigten beträgt _____

1) Nichtzutreffendes streichen.

Muster

Anlage 3

Wahlvorschlag

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____
im Wahlkreis _____

Kurzbezeichnung (Kennwort):

I. Für die vorbezeichnete Wahl werden folgende Bewerber vorgeschlagen:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburtsjahr	Art der Beschäftigung	Wohnung	Arbeitsstätte	Nr. des Wählerverz.

II. Als Vertrauensperson für den Wahlvorschlag gilt der Erstunterzeichnende (Nr. _____ des Wählerverzeichnisses). Die Vertrauensperson erklärt, dass sie nicht Vertrauensperson für einen weiteren Wahlvorschlag zu dieser Kammerwahl ist.

III. Diesen Wahlvorschlag unterstützen durch ihre Unterschrift folgende (mindestens 10) Wahlberechtigte:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname	Anschrift	persönl. u. handschriftl. Unterschrift

(Bitte in Druckschrift eintragen! Unvollständige Wahlvorschläge dürfen nach § 19 Abs. 2 WO-HKG nicht zugelassen werden!)

Muster

Anlage 4

Bewerber-Erklärung

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____
Wahlkreis _____

Ich erkläre hiermit,

1. dass ich meiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimme und meine Zustimmung zur Aufnahme in einen weiteren Wahlvorschlag nicht erteilt habe,
2. dass mir das aktive und passive Berufswahlrecht nicht aberkannt worden ist,
3. dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die meine Wählbarkeit zur Kammerversammlung der Apothekerkammer ausschließen, insbesondere, dass ich nicht Bediensteter einer Behörde bin, welche die Aufsicht über die Kammer führt.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vor- und Zuname)
– in Druckschrift –

(Anschrift) (Unterschrift)

Muster

Anlage 5

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____

Wahlkreis _____

Zu wählen sind: _____ Mitglieder, es dürfen daher höchstens _____ Stimmabgabevermerke angebracht werden.

Wahlvorschlag I:

1. _____

2. _____

3. _____

Wahlvorschlag II:

1. _____

2. _____

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§24 Abs. 9 WO-HKG).

Muster

Anlage 5a
(Mehrere Wahlvorschläge)

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____

Jeder Wahlberechtigte hat nur 1 Stimme. Es darf daher nur 1 Stimmabgabevermerk angebracht sein.

Wahlvorschlag I

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. _____ ○

2. _____ ○

3. _____ ○

Wahlvorschlag II

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. _____ ○

2. _____ ○

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§24 Abs. 9 WO).

Muster

Anlage 5b
(Nur 1 Wahlvorschlag)

Stimmzettel

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____

Jeder Wahlberechtigte hat _____ Stimmen. Es darf daher nur ____ Stimmabgabevermerk angebracht sein.

Wahlvorschlag

Kurzbezeichnung (Kennwort)

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
6. _____
7. _____
8. _____
9. _____
10. _____
11. _____

Der Wahlbrief muss spätestens an dem Tag, mit dessen Ablauf die Wahlzeit endet, dem Wahlleiter zugegangen sein (§24 Abs. 9 WO).

Muster

Anlage 6

Im äußeren Wahlumschlag zurücksenden!

Wahlausweis

für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen im Jahre _____

Wahlkreis _____

Nr. _____ der Wählerliste

Name: _____

Vorname: _____

geboren am: _____

Anschrift: _____

ist wahlberechtigt zur Wahl der Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen.

Hannover, den _____

Achtung ausfüllen !

Erklärung

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

- a) die obengenannte Person bin und
- b) einen im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk versehen habe.

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Vor- und Zuname des Wahlberechtigten)

Muster

Anlage 7

Äußerer Briefumschlag

An den
Wahlleiter

_____ Hannover
(Straße und Hausnummer)

Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen
Wahlkreis: _____

Muster

Anlage 8

Innerer Briefumschlag

Wahlumschlag für die Wahl zur Kammerversammlung der Apothekerkammer Niedersachsen

Wahlkreis: _____

(Dieser Wahlumschlag darf nur den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen)